

Amtsbote



Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile
www.stadt-zerbst.de

Jahrgang 15 · Nummer 22 · 23. Oktober 2020

**Hubertus -
gottesdienst**

8. November 2020
ab 17.00 Uhr
im offenen Kirchenschiff
St. Bartholomäi in Zerbst/Anhalt,
anschließend jagdliches Essen
(Um witterungsbedingte Kleidung wird gebeten.)

Schwedenfeuer und jagdliches Vorprogramm erfolgt bereits ab 16.30 Uhr.

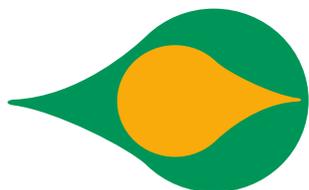
Wir laden Sie herzlich ein.

Jägerschaft Zerbst e.V. Hof- und Stiftskirche St. Bartholomäi zu Zerbst

Auch in dieser Ausgabe:

- Friedensläufer machen in
Zerbst Station Seite 17
- Sonderdruck zum
Reformationstag Seite 17
- Verein für anhaltische
Landeskunde lädt zur
Exkursion ein Seite 20

Anzeige(n)



**ANHALT-
BITTERFELDER
KREISWERKE
GmbH**

**39264 Straguth
Am Flugplatz 1
Tel. 03 92 48 / 9 42 66
Fax 03 92 48 / 9 42 68**

- Haus-, Gewerbe- und
Sperrmüllentsorgung
- Abfallannahme
- Verkauf von Komposterde
und Recyclingmaterial

Bereitschaftsdienste

Für alle Notfälle

Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises
in Bitterfeld 03493 513-150

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Polizei 110

Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat
Zerbst/Anhalt 03923 7160

Wasser

Heidewasser GmbH 039207 95090

Abwasser

Abwasser- und Wasserzweckverband
Elbe-Fläming 03923 610444

Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,
Stromversorgung 03923 73750
Ortsteile Zerbst/Anhalt:
über AVACON direkt 0800 0282266

Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH
Erdgas Mittelsachsen GmbH
Schönebeck 03923 2464

Tierkliniken

Wittenberg/Piesteritz,
Fröbelstr. 25 03491 663015

Tierarztpraxen

23.10. - 05.11.2020
TAP Bretschneider 039244 942930

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 – 11.00 Uhr in der
Praxis, danach telefonisch

24.10.2020/25.10.2020

ZA B. Körper

Praxis Zerbst, Dobritzer Straße 24
Tel. 03923 61407

31.10.2020/01.11.2020

ZÄ. M. Becker

Praxis Zerbst, Jeversche Str. 19
Tel. 03923 4420

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst für den Raum Zerbst/Anhalt

Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donnerstag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen Vertretung.

Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer

Tel. 116117

In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf

Tel. 112

Auskünfte über Notdienst

Einsatzleitstelle Bitterfeld

Tel. 03493 513150

Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 23.10. - 05.11.2020

Redaktionsschluss am 13.10.2020

Freitag, 23.10.2020

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Donnerstag, 05.11.2020

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Samstag, 24.10.2020

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Rats- und Stadtapotheke

Alte Brücke 37

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (03923) 2462

Sonntag, 25.10.2020

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Raben-Apotheke Zerbst OHG

Markt 25

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (03923) 3481

Montag, 26.10.2020

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt OHG

Dienstag, 27.10.2020

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Jever Apotheke

Fritz- Brandt- Str. 6

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (03923) 487070

Mittwoch, 28.10.2020

Linden Apotheke Loburg

Donnerstag, 29.10.2020

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Katharina-Apotheke

Breite 21

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923) 73740

Freitag, 30.10.2020

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Neue Apotheke

Dessauer Str. 41/43

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (03923) 3406

Samstag, 31.10.2020

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Sonntag, 01.11.2020

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt OHG

Linden Apotheke

Markt 4

39279 Loburg

Tel. (039245) 91465

Montag, 02.11.2020

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Dienstag, 03.11.2020

Linden Apotheke Loburg

Mittwoch, 04.11.2020

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Spruch der Woche

*Kleine Schritte sind besser
als keine Schritte.*

Willy Brandt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

Stadtrat

Tagesordnung

- **14. Sitzung des Stadtrates**
- **am Mittwoch, dem 28.10.2020 um 17:00 Uhr**
- **Stadthalle, Katharina-Saal**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Stadtrates am 23.09.2020
- 5 Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 23.09.2020 gefassten Beschlüsse
- 6 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 7 Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Deetz
BV/0209/2020
- 8 Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2020 „Pension am Deetzer Teich mit Wohnmobil-Stellplätzen“ BV/0210/2020
- 9 Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Deetz BV/0219/2020
- 10 Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2020 „Pension am Deetzer Teich mit Wohnmobil-Stellplätzen“ BV/0220/2020
- 11 Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 Wohnbebauung „Am Flutgraben“
BV/0225/2020
- 12 Beschluss über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 42 Wohnbebauung „Am Flutgraben“ gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB BV/0226/2020
- 13 Abberufung und Berufung neuer Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Zerbst/Anhalt BV/0229/2020
- 14 1. Änderung der Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) einschl. Gebührenkalkulation
BV/0231/2020
- 15 Außerplanmäßige Auszahlung für mobile Endgeräte aus dem Sofortausstattungsprogramm BV/0240/2020
- 16 Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 18 Vergabeangelegenheit BV/0230/2020
- 19 Vergabeangelegenheit BV/0239/2020
- 20 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 21 Schließung der Sitzung

Wilfried Bustro

Vorsitzender des Stadtrats

Tagesordnung

- **16. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses**
- **am Dienstag, dem 03.11.2020 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Ratssaal**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 06.10.2020
 - 5 Antrag auf Befreiung von der bauordnungsrechtlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 A „An der B 184“ OT Jütrichau in der Fassung der 1. Änderung hinsichtlich der Unterschreitung der Dachneigung für Wohngebäude von 35° - 50°. BV/0233/2020
 - 6 Aufstufung der Gemeindestraße Ahornweg zur Bundesstraße B 187a BV/0237/2020
 - 7 Abstufung eines Teilbereiches der Bundesstraße B187a zur Gemeindestraße BV/0238/2020
 - 8 Mitteilungen
 - 9 Anfragen, Anträge und Anregungen
- #### Nichtöffentlicher Teil
- 10 Mitteilungen
 - 11 Anfragen, Anträge und Anregungen
 - 12 Schließung der Sitzung

Helmut Seidler

Ausschussvorsitzender

Ortschaftsräte

Tagesordnung

- **8. Sitzung des Ortschaftsrates Bias**
- **am Montag, dem 26.10.2020 um 19:00 Uhr**
- **im Dorfgemeindehaus Bias, Im Winkel, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.09.2020
- 5 Bericht der Ortsbürgermeisterin
- 6 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rosel“) - Anhörung Ortschaftsrat BV/0221/2020
- 7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Vergabeangelegenheit - Anhörung Ortschaftsrat BV/0230/2020
- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 11 Schließung der Sitzung

Juliane Krüger

Ortsbürgermeisterin

Tagesordnung

- **9. Sitzung des Ortschaftsrates Walternienburg**
- **am Dienstag, dem 27.10.2020 um 19:00 Uhr**
- **im Feuerwehrgerätehaus Walternienburg, Schäferberg, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.08.2020
 - 5 Bericht des Ortsbürgermeisters
 - 6 Informationen zur Einbeziehungssatzung
 - 7 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“) - Anhörung Ortschaftsrat BV/0221/2020
 - 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 9 Grundstücksangelegenheiten
 - 10 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
 - 11 Schließung der Sitzung

Jörg Hausmann
Ortsbürgermeister

Bekanntmachungen



Stadt Zerbst/Anhalt
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Zerbst/Anhalt ist zum **01.04.2021** eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden als

Sozialpädagoge/Erzieher (m/w/d) für einen Jugendclub der Stadt Zerbst/Anhalt

zu besetzen.

Die Stelle ist nach den Vorschriften des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert. Die Eingruppierung erfolgt je nach vorhandener Qualifikation bis Entgeltgruppe S 11b TVöD. Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit abgeschlossener Qualifikation als Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/-pädagogin (Bachelor/Diplom (FH)) bzw. Staatl. anerkannte/r Erzieher/-in. Berufserfahrungen in der kommunalen Jugendarbeit sind wünschenswert.

Sie arbeiten eigenverantwortlich in einer Jugendeinrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt.

Die Arbeitszeit erstreckt sich auf die Nachmittags-, Abend- und Nachtstunden.

Sonntag und Montag sind arbeitsfreie Tage.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Beratung und Betreuung der Jugendlichen
- Einzel- und Gruppengesprächsführung, Einzelfallbetreuung
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Ausrichtung der städtischen Jugendeinrichtungen
- Aufsuchende Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt

Wir bieten Ihnen:

abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgaben mit den Leistungen des öffentlichen Dienstes, wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge sowie eine aktive Betriebliche Gesundheitsförderung

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt können bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen.

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen werden bis zum **27.11.2020, 12.00 Uhr**, erbeten an:

Stadt Zerbst/Anhalt, Amt für Zentrale Dienste,
Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt,
Frau Klausnitzer, Telefon: 03923 754-152

Gern können Sie für Ihre Bewerbung das Onlinebewerberportal auf der Homepage der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt (www.stadt-zerbst.de) nutzen. Das Bewerberportal ist unter dem Menüpunkt „STADT + BÜRGER“ hinterlegt.

Sollte die Ausschreibung schriftlich erfolgen, fügen Sie bitte Ihrer Bewerbung einen beschrifteten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Ist dieser nicht beigefügt, werden die Unterlagen sechs Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Bewerbungen per E-Mail senden Sie bitte nur **im pdf-Format als eine Datei** an **personal@stadt-zerbst.de**.

Anfallende Kosten für ein Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Die für die Bewerbung übermittelten persönlichen Daten werden zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß Datenschutzgrundverordnung durch die Stadt Zerbst/Anhalt verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung der verarbeiteten Daten sind unter www.stadt-zerbst.de abrufbar oder liegen in den Diensträumen der Stadt Zerbst/Anhalt (Raum 71) zur Einsicht bereit.



Hinweis auf Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Zerbst/Anhalt

Die Stadt Zerbst/Anhalt schreibt nachstehende Arbeiten/Leistungen öffentlich aus:

- 2020/AZE 01/L - Leasing (über 48 Monate) eines Großflächemähers für den Bau- und Wirtschaftshof der Stadt Zerbst/Anhalt
- 2020/AZE 25/L - Arbeitsschutzsachen als Miete für den Bau- und Wirtschaftshof der Stadt Zerbst/Anhalt (3 Jahre mit Option auf jährliche Verlängerung)
- 2020/AZE 27/66 - Baumaßnahme „Großer Klosterhof“ - Regenwasserkanal
- 2019/AZE 33/65 - Sanierung Klausurflügel Breite 86, Zerbst/Anhalt
Los 3: Abdichtungsarbeiten

Die Unterlagen sind unter **www.evergabe.de** abrufbar.

Vergabe von Leistungen

In der 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.10.2020 wurden folgende Vergaben beschlossen:

Vergabe nach VOB

Errichtung von Löschwasserbrunnen in den Ortsteilen Dobritz, Kleinleitzkau, Moritzer Mühle, Pakendorf, Nedlitz und Bias an die Firma VTB Gebäudetechnik Burg GmbH aus Burg

Vergabe nach VOB

Errichtung von 2 Fahrgastunterständen in Zerbst/Anhalt, Brüderstraße und Kupfergasse an die Firma STRABAG AG aus Dessau-Roßlau

Vergabe

Vergabe der Reinigung des Regenwasserkanalnetzes an die Heidewasser GmbH

Zerbst/Anhalt, 13.10.2020

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses der Stadtwerke Zerbst GmbH für das Geschäftsjahr 2019

Die Stadt Zerbst/Anhalt als alleiniger Gesellschafter der Stadtwerke Zerbst GmbH ist gemäß § 133 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, folgende Veröffentlichung vorzunehmen:

1. *Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Zerbst GmbH*

Die Gesellschafterversammlung hat am 07.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

fest.“

2. *Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes*

Für den Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Zerbst GmbH, Zerbst/Anhalt wurde durch die CT Lloyd GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Goethestraße 58 in 39108 Magdeburg, mit Datum vom 22. September 2020 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Zerbst GmbH, Zerbst/Anhalt – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Zerbst GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grund-

lage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage von der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW EPS 610 n. F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

3. *Verwendung des Ergebnisses*

Die Gesellschafterversammlung hat am 7. Oktober 2020 den Beschluss gefasst, das Jahresdefizit des Geschäftsjahres 2019 der Stadtwerke Zerbst GmbH, in Höhe von -293.414,24 Euro, auf neue Rechnung vorzutragen.

4. *Öffentliche Auslegung*

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtwerke Zerbst GmbH für das Geschäftsjahr 2019 erfolgt in der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, Raum 53, in der Zeit

vom 26. Oktober 2020 bis zum 10. November 2020

montags: von 9 – 12 Uhr
 dienstags: von 9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
 donnerstags: von 9 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr
 freitags: von 9 – 12 Uhr.

Zerbst/Anhalt, 08.10.2020

Andreas Dittmann
 Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kaserne/ Dobritzer Straße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat am 29.01.2020 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Durchführung des Aufhebungsverfahrens gefasst (Beschluss-Nr. 0107/2019).

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kaserne/Dobritzer Straße“ in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung, rechtskräftig seit dem 01.04.2004, gelegen in der Flur 15, Gemarkung Zerbst. Im beigefügten Lageplan sind der Geltungsbereich und die Gebiete 1 bis 8 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Kaserne/Dobritzer Straße“ mit Stand der 1. vereinfachten Änderung soll aufgehoben werden, da einerseits der Bebauungsplan umgesetzt wurde (Gebiete 1 - 4 sowie 7 und 8) und andererseits aufgrund der erforderlichen Bodenordnung und Erschließung nicht verwirklicht werden kann (Gebiete 5 und 6).

In den bereits bebauten Gebieten kann künftig auf die detaillierten Regelungen des Bebauungsplans verzichtet werden. Eine Steuerung der zu erwartenden An-, Um- und Ersatzbauten ist auf der Grundlage des § 34 BauGB ausreichend.

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wird in Form einer zweiwöchigen Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt.

Der Vorentwurf vom September 2020, bestehend aus der Begründung zur Aufhebung, dem Umweltbericht zur Aufhebung, dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 i. d. F. der 1. Änderung sowie aus den Begründungen zum rechtskräftigen Bebauungsplan, liegt

vom 02.11.2020 bis einschließlich 16.11.2020

im Zimmer 10 des Bau- und Liegenschaftsamtes der Stadt Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen auch nach Terminvereinbarung eingesehen werden (Tel. 03923 754240).

Es besteht außerdem die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen zum Vorentwurf auf der Internetseite der Stadt Zerbst/Anhalt unter www.stadt-zerbst.de über den Link Stadt + Bürger, Stadtverwaltung, Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zu den Dienststunden bzw. vereinbarten Terminen zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch unter Bau-Liegenschaftsamtsamt@stadt-zerbst.de abgegeben werden.

Zerbst/Anhalt, 12.10.2020

Dittmann
 Bürgermeister
 Im Original unterzeichnet



Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit

zwischen
 der **Stadt Zerbst/Anhalt**, Schloßfreiheit 12,
 39261 Zerbst/Anhalt, vertreten durch
 den Bürgermeister, Herrn Andreas Dittmann
nachfolgend „Stadt“ genannt
 und
 dem **Wasserverband Burg**, Blumenstraße 9 b,
 39288 Burg, vertreten
 durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn Mario Schmidt
nachfolgend „Wasserverband“ genannt

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Stadt und der Verband leisten sich gegenseitig technische Hilfe bei der Reinigung von Niederschlagswasserkanälen. Der jeweilige Umfang von der eingesetzten Technik und/oder Personal wird zwischen den Parteien im letzten Quartal des Vorjahres nach Einsatztagen festgelegt.

§ 2 Form und Finanzierung

Die jeweilige Dienstleistung wird zu festen Stundensätzen erbracht. In den Stundensätzen ist ein Gewinnanteil nicht einkalkuliert. Die gegenseitigen Leistungen werden rein kostendeckend erbracht, sodass insgesamt ein kooperatives Konzept vorliegt, das rechtfertigt, die gegenseitigen Leistungen der Vertragsparteien gemäß der Vorschrift des § 108 Abs. 6 GWB ohne vorheriges Ausschreibungsverfahren durchführen zu können. Die Abrechnung erfolgt nach den darauf kalkulierten Verrechnungspreisen für Technik (Kraftstoffkosten und Spülwasser sind vom Nutzer zu tragen) und Personal. (Anlage)
 Die Kalkulationen sind jährlich durchzuführen und den Parteien vorzulegen.

Als Grundlage des finanziellen Ausgleichs ist der nachgewiesene Zeitaufwand zu dokumentieren. Unterstützungsleistungen im Havariefall werden über Einzelbeauftragung und auf Nachweis abgerechnet.

§ 3 Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt als unbefristet und ist mit einer Frist von einem Jahr beidseitig kündbar.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist nachweisbar zu zustellen. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§ 4

Zweckvereinbarungsanpassungen

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden Bestimmungen, werden die Parteien in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten sich Vereinbarungen oder Festlegungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so wird durch diese Teilunwirksamkeit die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine etwaig ungültige und/oder unklare vertragliche Festlegung ist so auszulegen beziehungsweise zu ergänzen, dass der von beiden Parteien beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird.

Zerbst/Anhalt, 13.10.20 *Andreas Dittmann, Bürgermeister*
Ort, Datum *(Dienstsiegel)*

Burg,
Ort, Datum *Mario Schmidt,*
 Verbandsgeschäftsführer
 (Dienstsiegel)

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt (Feuerwehrsatzung)

Gemäß der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 23.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt ist eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt“

2) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Zerbst/Anhalt
- Ortsfeuerwehr Bone
- Ortsfeuerwehr
Deetz-Badewitz Standorte: Deetz, Badewitz
- Ortsfeuerwehr
Dobritz-Mühro Standorte: Dobritz, Mühro,
Bärenthoren
- Ortsfeuerwehr Garitz-Bornum Standorte: Garitz, Bornum,
Mühlsdorf
- Ortsfeuerwehr Gödnitz
- Ortsfeuerwehr Grimme
- Ortsfeuerwehr Güterglück Standorte: Güterglück, Gehrden,
Schora
- Ortsfeuerwehr Jütrichau
- Ortsfeuerwehr Leps
- Ortsfeuerwehr Lindau
- Ortsfeuerwehr Nedlitz
- Ortsfeuerwehr Nutha
- Ortsfeuerwehr Pulpforde

- Ortsfeuerwehr Reuden/Anhalt
- Ortsfeuerwehr Steckby
- Ortsfeuerwehr Steutz
- Ortsfeuerwehr Walternienburg
- Ortsfeuerwehr Zernitz Standorte: Zernitz, Buhlendorf

3) Die Ortsfeuerwehr führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt mit der Bezeichnung der Ortsfeuerwehr.

4) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt untersteht dem Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

6) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt ist unter Beachtung des BrSchG LSA, der Verordnungen und Erlasse personell und materiell leistungsfähig auszustatten.

7) Die Aufgaben der Freiwillige Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugende Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

8) Neben den Pflichtaufgaben lt. BrSchG LSA können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2

Wehrleitung

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Anhalt/Zerbst und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

2) Zur Unterstützung des Stadtwehrleiters stehen ihm 2 Stellvertreter zur Verfügung. Sie bilden mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dessen Stellvertreter und dem Stadtkinderfeuerwehrwart die Stadtwehrleitung.

3) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

4) Der Stadtwehrleiter ist verpflichtet, dem Stadtrat regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, über die Aufgabenerfüllung zu berichten.

5) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Stadtwehrleiter zu hören.

6) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der aktiven Einsatzabteilung übertragen werden.

7) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Sie vertreten den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgaben- und Einsatzbereich.

8) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt zur Berufung vorgeschlagen.

Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungsvorsicht des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen.

9) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

10) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zerbst/Anhalt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF eine Abberufung aus der Funktion und dem Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.

11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 6 bis 10 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. Abweichend von Abs. 8 werden die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr vorgeschlagen. Abweichend von Absatz 2 gilt für Ortswehrleitungen, dass nur 1 Stellvertreter den Ortswehrleiter unterstützt. In Ortsfeuerwehren, welche aufgrund ihrer technischen Ausstattung über Gruppenstärke ausrücken können und/oder mind. 2 Standorte besitzen, können 2 Stellvertreter unterstützend tätig werden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Anhalt/Zerbst gliedern sich in:

- die Einsatzabteilung,
- Alters- und Ehrenabteilung,
- die Jugendfeuerwehr,
- die Kinderfeuerwehr,
- die Sport- und Kulturabteilung.

§ 4 Einsatzabteilung

1) In die Einsatzabteilung können Personen aufgenommen werden, die

- den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater mitbringen.
- das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie können als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters bzw. Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

3) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- der Vollendung der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA,
- dem Austritt,
- dem Ausschluss.

§ 5 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt

1) Die Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt unterteilt sich in 6 Züge. Die Aufteilung der Ortsfeuerwehren in die Züge wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------|------------------------------------------------------------|
| Zug 1 - Zerbst | Ortsfeuerwehr Zerbst |
| Zug 2 – Jütrichau-Steutz | Ortsfeuerwehren Jütrichau, Steutz, Steckby, Leps |
| Zug 3 – Güterglück-Nutha | Ortsfeuerwehren Güterglück, Nutha, Gödnitz, Walternienburg |

- | | |
|------------------------|--------------------------------------------------------|
| Zug 4 - Deetz-Lindau | Ortsfeuerwehren Deetz-Badewitz, Lindau, Zernitz |
| Zug 5 - Nedlitz-Reuden | Ortsfeuerwehren Reuden, Nedlitz, Dobritz-Mühro, Grimme |
| Zug 6 – Garitz-Bornum | Ortsfeuerwehren Garitz-Bornum, Bone, Pulsforde |

In jedem Zug werden zur Erledigung der Aufgaben ein Zugführer sowie zwei stellvertretende Zugführer eingesetzt. Die Zugführer und deren Stellvertreter werden dem Stadtwehrleiter von den Ortswehrleitungen des jeweiligen Zuges zur Einsetzung vorgeschlagen. Der Stadtwehrleiter schlägt dem Träger die betreffenden Kameraden zur Einsetzung vor. Die Einsetzung erfolgt für 6 Jahre und orientiert sich grundsätzlich an dem Berufszeitraum der Stadtwehrleitung.

2) Die Aufgaben der Zugführer in den Zügen werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen dem Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA ausscheidet, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
- durch Ausschluss (§ 11 Abs. 3 gilt sinngemäß).

4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

5) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt bzw. Ortschaft beigetragen haben. Geregelt ist das Verfahren in der Ehrenordnung der Stadt Zerbst/Anhalt.

6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Ortswehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

7) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den anwesenden Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Jugendfeuerwehr

1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

2) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie

- das 10. Lebensjahr vollendet haben,
- eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen können,
- für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.

3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn

- es in der Freiwilligen Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
- es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
- es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendwart und Stadtjugendwart ausgeschlossen wird.

5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter und den Stadtwehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist vor der Einsetzung anzuhören.

6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Das Vorschlagsverfahren hat 3 Monate vor Ablauf der Einsetzungszeit zu erfolgen. Die Einsetzungszeit beträgt 6 Jahre und orientiert sich grundsätzlich am Berufszeitraum des jeweiligen Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für die Stadtwehrleitung.

§ 8 Kinderfeuerwehr

1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

2) In die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Kinder aufgenommen werden, wenn sie

- das gesetzliche Mindestalter erreicht haben
- eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
- für den Dienst körperlich und geistig geeignet sind.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter, dem Ortskinderfeuerwehrwart und dem Ortsjugendfeuerwehrwart sowie dem Stadtkinderfeuerwehrwart.

4) Die Mitgliedschaft des Kindes endet, wenn

- es in die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr übernommen wird,
- es aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtkinderfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.

5) Die Anleitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart untersteht dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter und den Stadtwehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Stadtkinderfeuerwehrwart ist vor der Einsetzung anzuhören.

6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtkinderfeuerwehrwart. Der Stadtkinderfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Kinderfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Das Vorschlagsverfahren hat 3 Monate vor Ablauf der Einsetzungszeit zu erfolgen. Die Einsetzungszeit beträgt 6 Jahre und orientiert sich grundsätzlich am Berufszeitraum des jeweiligen Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter. Der Stadtkinderfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Steht für die Einsetzung

eines Stadtkinderfeuerwehrwartes kein Kamerad zur Verfügung, wird diese Aufgabe vom Stadtjugendwart und dessen Stellvertreter übernommen.

§ 9 Sport- und Kulturabteilung

1) Die Sport- und Kulturabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann aus Spielmannszügen, Blasorchestern sowie aus Feuerwehrsport- und Tanzgruppen bestehen.

2) Die Sport- und Kulturabteilung besteht aus Angehörigen der Ortsfeuerwehren, die sich freiwillig zur Ausübung einer Aktivität zusammenschließen.

3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Sport- und Kulturabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der sich dazu eines Leiters der entsprechenden Abteilung bedient. Der Leiter wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung bestimmt.

4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Sport- und Kulturabteilung entscheidet der Ortswehrleiter nach Rücksprache mit dem Leiter der jeweiligen Abteilung.

§ 10 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Ortswehrleiter und Stadtwehrleiter beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Träger der Feuerwehr kann bei Bedarf ein Führungszeugnis bzw. ein ärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst festgestellt wird, verlangen. Der Träger des Brandschutzes trägt die Kosten.

2) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Träger des Brandschutzes, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und Ortswehrleiters. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit 1 Jahr, sie kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters um 6 Monate verlängert werden.

3) Das Mitglied der aktiven Einsatzabteilung wird für den Dienst durch die Stadt Zerbst/Anhalt verpflichtet.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.

2) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.

3) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Orts- und Stadtwehrleiters eine Ermahnung erhalten und bei weiterem Fehlverhalten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) Wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes,

- i) Unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - j) Wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
 - k) Wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben
- 4) Die Stadt Zerbst/Anhalt entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie über Rückerstattung von Geldleistungen, die der Stadt Zerbst/Anhalt für vertraglich vereinbarte Sonderqualifizierungen (z. B. LKW-Führerschein) entstanden sind.
- 5) Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Stadt Zerbst/Anhalt unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Dem Angehörigen wird gemäß § 6 LVO-FF vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG LSA ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten:
- a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 BrSchG LSA teilzunehmen
 - b) Sie sind verpflichtet:
 - als Mitglieder der Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
 - als Mitglieder der Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- 3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- 4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger des Brandschutzes übernimmt die Kosten des entstandenen und nachgewiesenen fortgewährten Arbeitsverdienstes gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers.

Selbständigen Kameraden wird auf Antrag der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag erstattet. Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag in Form eines Pauschalens Stundensatzes in Höhe von 19,00 € gewährt. Der Anspruch ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

§ 13

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

- 1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- 2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrleitung (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Sport- und Kulturabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 5) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl.

§ 14

Versammlung der Ortswehrleiter

- 1) Mindestens einmal jährlich ist durch den Stadtwehrleiter eine Beratung mit allen Ortswehrleitern, deren Stellvertretern und allen Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten durchzuführen.
- 2) Der Stadtwehrleiter hat regelmäßig Beratungen mit den Ortswehrleitern durchzuführen.

§ 15

sonstige Funktionen

- 1) Werden Gerätewarte innerhalb der FF Zerbst/Anhalt durch den Träger der Wehr eingesetzt, so sind die Aufgaben in einer Dienstanweisung festzulegen.
- 2) In der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt kann ein Kamerad als Pressesprecher eingesetzt werden. Dieser ist von der Stadtwehrleitung vorzuschlagen und wird vom Träger der Feuerwehr eingesetzt.
- 3) In der Risikoanalyse wurde beschlossen, dass in der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt zur Abarbeitung komplexer Einsatzlagen mindestens die Führungsstufe B, hier beim Führen mit örtlichen Führungseinheiten (Zug oder Verband an einer Einsatzstelle), ein Führungstrupp oder eine Führungsstaffel vorzuhalten ist. Ziel ist es, mindestens einen Führungstrupp vorzuhalten und diesen vorzugsweise mit Verbandsführern zu besetzen.

§ 16

Aufwandsentschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Stadtwehrleiter	350,00 €
- 1. stellv. Stadtwehrleiter	175,00 €
- 2. stellv. Stadtwehrleiter	175,00 €
- Stadtjugendfeuerwehrwart	110,00 €
- stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	55,00 €
- Stadtkinderfeuerwehrwart	110,00 €
- Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	80,00 €
- Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	80,00 €
- Gerätewarte in Ortsfeuerwehren mit einem Fahrzeug	25,00 €
- Gerätewarte in Ortsfeuerwehren mit mindestens 2 Fahrzeugen	40,00 €

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Ortswehrleiter und Stellvertreter richten sich nach den in der gültigen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Einsatzstärken der einzelnen Ortsfeuerwehren:

Folgende Einsatzstärken wurden festgelegt und daraus ergeben sich die entsprechenden Aufwandsentschädigungshöhen:

- a) Ortsfeuerwehren, welche aufgrund ihrer Ausstattung in Zugstärke ausrücken können
- | | |
|------------------------|----------|
| Ortswehrleiter | 150,00 € |
| Stellv. Ortswehrleiter | 75,00 € |
- b) Ortsfeuerwehren, welche aufgrund ihrer Ausstattung mindestens in Gruppenstärke ausrücken können
- | | |
|------------------------|----------|
| Ortswehrleiter | 130,00 € |
| Stellv. Ortswehrleiter | 65,00 € |
- c) Ortsfeuerwehren, welche aufgrund ihrer Ausstattung mit weniger als einer Gruppe ausrücken können
- | | |
|------------------------|----------|
| Ortswehrleiter | 110,00 € |
| Stellv. Ortswehrleiter | 55,00 € |

Für die Entschädigungszahlungen an die Stellvertreter wird ein eigener zugewiesener Aufgabenbereich vorausgesetzt. Dies ist entsprechend schriftlich zu dokumentieren.

Entsprechend der Struktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 5 erfolgt die Entschädigung der zusätzlichen Zugführer in den Zügen wie folgt:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) Zugführer | 50,00 € |
| b) stellvertretende Zugführer | 25,00 € |

2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt.

3) Im Fall der Verhinderung des jeweiligen Leiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.

Die Aufwandsentschädigung darf, auch insoweit sie im Vertretungsfall neben einander gewährt werden, insgesamt diejenige des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

4) Für den Einsatz pro Alarmierung und für einen Einsatz einer Brandsicherheitswache erhalten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt, wenn Sie am Einsatz teilnehmen, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro im Jahr 2020. Ab dem Jahr 2021 erhöht sich diese Entschädigung auf 15,00 €.

Für den Einsatz pro Alarmierung erhalten Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt, wenn Sie ausschließlich in Bereitschaft am Gerätehaus sind, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe 8,00 €.

Die Auflistung der zu einem Einsatz alarmierten Kameraden ist unverzüglich beim Träger einzureichen.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 27.04.2017 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 12.10.2020

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (FFW) der Stadt Zerbst/Anhalt

(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKs)

Aufgrund der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2, 6, 8 und 22 des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 23.09.2020 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr einschließlich ihrer Ortswehren der Stadt Zerbst/Anhalt bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
2. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehren bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen.

§ 2

Allgemeines

1. Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden, Notständen, Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
2. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

1. Für Einsätze der Feuerwehren, die unter § 2 Absatz 2 fallen und andere Einsätze, die eine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehren erfüllen zusätzlich folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen (Aufräumarbeiten und sonstige Anschlussarbeiten sowie Nebenarbeiten wie Beleuchten und Absperren etc. nach Unfällen),
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,

- d) Gestaltung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm)
 - f) Leistungen aufgrund von Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen
2. Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Zerbst/Anhalt zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Zerbst/Anhalt geltend gemacht.

§ 4

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenersatzpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen usw., im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers),
- d) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Herabholen von Katzen von Bäumen.

§ 5

Kostenersatzschuldner

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 a, b, d, Abs. 2 und § 4 dieser Satzung:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (der Verursacher der Leistung); § 7 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182/183) in der jeweils geltenden Fassung über die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen gilt entsprechend. Ist der Kostenersatzschuldner noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, ist auch derjenige kostenersatzpflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt (Eltern für Kinder, usw.)
 - b) derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat. Auch der Eigentümer der kann als Kostenschuldner heran gezogen werden. § 8 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend.
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden.
2. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 c dieser Satzung:

die ersuchende Gebietskörperschaft.
3. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 e dieser Satzung:

derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehren auslöst
4. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 f dieser Satzung:

Der Betreiber von Brandmeldeanlagen, wenn durch diese Fehlalarm ausgelöst wird.
5. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Kostenersatz wird nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersatztarife, erhoben. Die Anlage, Verzeichnis der Kostenersatztarife der FF Zerbst/Anhalt, ist Bestandteil dieser Satzung

2. Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes bei Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Berechnungszeitraum = Ausrückzeit bis Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft.
3. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatztarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
4. Der Kostenersatz wird entsprechend dem Berechnungszeitraum immer in vollen Minuten gemäß dem Kostentarif abgerechnet.
5. Entstehen der Stadt Zerbst/Anhalt als Träger der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Füllkosten, Prüfungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Sachen), so sind sie, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft, zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten.

Bei den Einsätzen der Feuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt werden für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Filtereinsätze, Säurebinde- und Schaummittel, Trockenlöschpulver, Wasser) die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 Prozent berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
6. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet. An- und Abfahrtszeit der nicht benötigten Einsatzmittel werden abgerechnet.

§ 7

Entstehen der Kostenersatzschuld

1. Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. Das gilt auch, wenn der Kostenersatzpflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
2. Vor Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Der Kostenersatzanspruch wird bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134) vollstreckt.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

- Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10

Haftung

Die Stadt Zerbst/Anhalt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden Dritter, die dadurch entstehen, dass Dritte zeitweise Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr nicht unter der Verantwortung der Angehörigen der Feuerwehr bedienen.

§ 11

Schlussbestimmung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die in den Anlagen aufgeführten Kostenersatztarife nach kostenrechnenden und marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufwandsgerecht anzupassen und bei Neuanschaffung von Ausrüstungs- und/oder Ausstattungsmitteln der Feuerwehren zu erweitern (§ 22 Abs. 3 BrSchG).

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzergebühr) für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt vom 26.04.2017 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 12.10.2020

Andreas Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage 1 zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) der Stadt Zerbst/Anhalt

Verzeichnis der Kostenersatztarife der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) Zerbst/Anhalt

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1.	Personal	Stundensatz/Euro
1.1.	je Einsatzkraft	70,00 €
1.2.	bei Sicherheitswachen je Einsatzkraft (pauschal)	15,00 €
1.3.	bei Bereitschaftsdiensten je Einsatzkraft (pauschal)	10,00 €
2.	Fahrzeuge/Anhänger	
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW)	18,00 €
	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	
	Kommandowagen (KDW)	
2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	56,00 €
	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	45,00 €
2.4.	Löschfahrzeug 8 (LF 8)	96,00 €
	Löschfahrzeug 8 STA (LF 8 STA)	
	Löschfahrzeug 8/6 (LF 8/6)	
	Löschfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	
2.5.	Hilfeleistungslöschfahrzeug 16/12 (HLF 16/12)	35,00 €
	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 (HLF 20/16)	
	Hilfeleistungslöschfahrzeug 30/40/10 (HLF 30/40/10)	
2.6.	Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	37,00 €
	Tanklöschfahrzeug W 50 (TLF W 50)	
2.7.	Hubrettungsfahrzeug TLK 23-12	33,00 €
2.8.	Sonderfahrzeuge	50,00 €

Erkundungskraftwagen (ErkKw)

Schlauchwagen 2000

GW-Logistik

2.9. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 88,00 €

2.10. Spezialanhänger für Einsatz (SHA, STA, TSA, HLA) 5,00 €

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsanordnungen

- IV. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost
- I. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-West
- VI. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Düben vom 24.09.2020

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: AZE-01/96

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-West

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: WB 2514

Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: AZ 5818

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 28.05.1996 das Bodenordnungsverfahren Zieko angeordnet und zuletzt mit der III. Änderungsanordnung vom 11.09.2014, durch die Teilung in die Teilgebiete Zieko-Ost und Zieko-West, geändert.

Das Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage wurde mit Beschluss vom 16.09.1998 angeordnet, mit der V. Änderungsanordnung vom 24.01.2019 zuletzt geändert und mit der Anordnung vom 09.05.2018 vorzeitig ausgeführt.

Zu diesen Bodenordnungsverfahren ergeht Folgendes:

Anordnung

Die Verfahrensgebiete der Bodenordnungsverfahren werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung beziehungsweise Ausschluss von Flurstücken geändert.

1. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:
Coswig, Flur 1, Flurstücke 90, 104, 105
2. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West wird folgendes Flurstück ausgeschlossen:
Zieko, Flur 2, Flurstück 165
3. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Feldlage werden folgende Abfindungsflurstücke ausgeschlossen:
Zieko, Flur 3, Flurstücke 99 bis 123
4. zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost werden folgende Flurstücke hinzugezogen:
Zieko, Flur 2, Flurstücke 116/1, 117, 165, 172, 173, 174, 175
5. zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West werden folgende Flurstück hinzugezogen:
Zieko, Flur 3, Flurstücke 99 bis 123 sowie 1301

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet. Die mit Beschluss vom 28.05.1996 erlassenen Eigen-

tumsbeschränkungen gelten ebenfalls für die hinzugezogenen Flurstücke.

Die den Verfahren unterliegenden Flurstücke sind den zu dieser Anordnung gehörigen Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke und Abfindungsflurstücke zu entnehmen.

Die geänderten Verfahrensgebiete sind auf den jeweiligen Gebietskarten orangefarbig umrandet. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt. Die Gebietskarten, die nicht Bestandteil der Anordnung sind, können bei der Stadt/Gemeinde eingesehen werden.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 568 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 293 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Feldlage umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 976 ha.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann.

Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Bei den unter 1. aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, welche zur zweckmäßigeren Abgrenzung des Bodenordnungsverfahrens und zur eigentumsrechtlichen Regelung entbehrlich sind. Sie unterliegen keinen weiteren Planungen im Rahmen der Bodenordnung.

Die unter 3. aufgeführten Flurstücke waren im Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage für die Regelung der Gemarkungsgrenze zwischen Düben und Zieko notwendig und werden im Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-West für eigentumsrechtliche Regelungen dringend benötigt.

Durch die Änderung der Verfahrensgebiete werden die Zuteilungsmöglichkeiten in den Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiete Zieko-Ost und Zieko-West deutlich verbessert.

In der III. Änderungsanordnung des Bodenordnungsverfahrens Zieko (Teilungsbeschluss) sind in den Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke fehlerhafte Angaben erfolgt. Diese werden nun mit den zu dieser Anordnung gehörigen Verzeichnissen berichtigt.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten auch für die hinzugezogenen Flurstücke folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt blei-

ben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. *Näther*

DS

Die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Verfahrensflurstücke und zusätzlich die Gebietskarten liegen

- in der Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig/Anhalt
- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Zerbst, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau/OT Dessau
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstr. 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. *Friedrich*

Zusätzlich können die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Flurstücke und die Gebietskarten im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/>

(dort unter Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko Ost“, Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko West“ sowie Bodenordnungsverfahren Düben) zur Information eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>
Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 340 6506-0
Telefax: +49 340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de



Ehle/Ihle Verband

Gewässerunterhaltung - Landschaftspflege

Öffentliche Bekanntmachung

der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes



Entsprechend § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 seiner Satzung vom 15.11.2016, gibt der Ehle/Ihle Verband hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Zeit vom **29.10.2020** bis **19.11.2020** die Verbandsschau, an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet, nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung durchgeführt wird. Für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land erfolgt gleichzeitig, im Auftrag des Landkreises, die Durchführung der Amtsschau nach § 67 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie nach § 67 WG LSA, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Terminplan der Gewässerschau ist eine zu veröffentlichende Anlage dieser Bekanntmachung.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo. - Do. 7.00 - 16.00 Uhr sowie Fr. 7.00 - 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift

der Geschäftsstelle:

Ehle/Ihle Verband

Alte Ziegelei

39291 Möckern OT Stegelitz

Möckern, den 29.09.2020

Uhlmann

Geschäftsführer

Terminplan Gewässerschau 2020

Ehle/Ihle Verband

Nr.	Schauamtsbereiche (Schaubezirke)	Schautermin	Uhrzeit	Treffpunkt
3/4	untere Ehle (Gommern, Dannigkow, Ladeburg)	29.10.2020	9.00	Stadtverwaltung Gommern Sitzungssaal im
3/4	alte Ehle-obere Polstriene A(Karith, Nedlitz)	29.10.2020	9.00	Rathaus 2 Walter-Rathenau-Straße
5/6	alte Ehle-obere Polstriene B(Vogelsang, Heyrothsberge, Biederitz)	02.11.2020	9.00	Agrargenossenschaft Büden
5/6	untere Polstriene (Ziepel, Wörmilitz, Gerwisch)	02.11.2020	9.00	Agrargenossenschaft Büden
7/8/9	Bäcke-Lostauer See (Lostau Süd, Gerwisch, Körbelitz)	03.11.2020	9.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
7/8/9	Nord-West (Schartau, Niegripp, Lostau)	03.11.2020	9.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
7/8/9	Beeke (Möser, Burg)	03.11.2020	9.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
10/11	mittlere Ehle Nord (Vehlitz Nord, Zeddenick, Möckern Nord)	10.11.2020	9.00	Stadtverwaltung Gommern Sitzungssaal im
10/11	mittlere Ehle Süd, Ziepra (Vehlitz Süd, Dalchau, Möckern Süd)	10.11.2020	9.00	Rathaus 2 Walter-Rathenau-Straße
12/13	obere Ehle West (Hobeck, Zeppernick, Wendgräben)	12.11.2020	9.00	Rathaus Loburg
12/13	obere Ehle Ost (Loburg, Rosian, Schweinitz)	12.11.2020	9.00	Rathaus Loburg
14/15	untere Ihle (Burg, Grabow Nord)	16.11.2020	9.00	Ehle/Ihle Verband Stegelitz
14/15	mittlere Ihle (Pietzpuhl, Stegelitz, Grabow Süd)	16.11.2020	9.00	Ehle/Ihle Verband Stegelitz
16	obere Ihle (Friedensau, Hohenziatz, Lübars)	17.11.2020	9.00	Räckendorf Lüttgenziatzer Weg 6 bei Räcke
1	Elbaue Nord (Biederitz West, Magdeburg, Pechau, Randau)	17.11.2020	13.00	Bürgerhaus Pechau
2/17	Elbaue Süd (Elbenau, Ranies, Gommern West)	19.11.2020	9.00	Dorfgemeinschaftshaus Dornburg Lindenweg 2
2/17	Biospärenreservat mittlere Elbe (Dornburg, Lübs, Prödel)	19.11.2020	9.00	Dorfgemeinschaftshaus Dornburg Lindenweg 2

Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

Aus dem Rathaus

Mission Frieden – Läufer machen in Zerbst/Anhalt Station



Mit der Auftakt-Etappe für ihren Friedenslauf entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze machten die Initiatoren vom Verein Zukunft Frieden e. V. am Tag der deutschen Einheit Station in Zerbst/Anhalt. Die Organisatoren um den Bitterfelder Peter Junge (3. v. l.) wollten einerseits auf das historische Ereignis von 30 Jahren Wiedervereinigung und die gemeinsame Verantwortung für den Frieden in Europa hinweisen, andererseits für den nun im nächsten Jahr geplanten Katharina-Lauf von Zerbst nach St. Petersburg werben. Der Zerbster Bürgermeister Andreas Dittmann (SPD, 2. v. l.) hatte die Läufer in Bone empfangen und begleitete sie ebenfalls laufend zur Schloßfreiheit. Mit dabei waren auch Läuferinnen und Läufer des TSV Rot-Weiß Zerbst e. V. und der Laufgruppe Grün-Weiß 82 Zerbst e. V. sowie Andreas Dittmanns Amtskollegen Armin Schenk (Bitterfeld-Wolfen, CDU) und Andy Garbner (Sandersdorf-Brehna, CDU). Nach einer kleinen Stärkung auf der Schloßfreiheit ging es für die Friedensläufer weiter nach Lübeck, von wo aus sie ihren nach acht Tagen erfolgreich abgeschlossenen Lauf fortsetzten. Foto: Thomas Kirchner

Sonderdruck auf der Museumspressse

Zum Reformationstag am **Samstag, dem 31. Oktober** bietet das Museum der Stadt Zerbst/Anhalt auch in diesem Jahr die Möglichkeit zu einem Sonderdruck auf der Gutenbergpresse. Mit dem Motiv wird Bezug genommen auf das Buch „Die Glocken im Herzogtum Anhalt“ von Friedrich Winfried Schubart, dessen Erscheinen sich 2021 zum 125. Mal jährt. Genutzt werden kann dieser Tag auch für einen Besuch der aktuellen Sonderausstellung im Museum. Unter dem Titel „1950 – 1989: Der Wiederaufbau von Zerbst“ wurde sie am 9. Oktober eröffnet und ist bis zum 17. Januar 2021 zu sehen. Die Sammlung „Katharina II.“ bleibt am Reformationstag für den Besucherverkehr geschlossen.



**Marketingkonzepte
Von der Idee
zum Produkt.**

**LINUS WITTICH
Medien KG**

Stadt bietet Laubannahme an

Auch in diesem Jahr bietet die Stadt Zerbst/Anhalt für ihre Bürger wieder eine kostenlose Laubannahme auf dem städtischen Lagerplatz am Ahornweg an. Die Annahme erfolgt nur an den **Samstagen 7. November und 28. November** jeweils in der Zeit von jeweils 9 Uhr bis 11 Uhr.

Angenommen wird bei dieser Sammelaktion ausschließlich das Laub von Straßen- und Parkbäumen. Gartenabfälle, Gras-, Strauch- und Heckenschnitt können nicht abgegeben werden.

Kultur und Freizeit

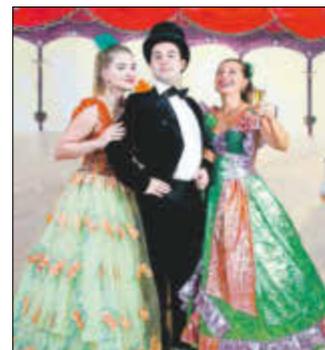
Operetten Revue in der Zerbster Stadthalle

Zu einer unterhaltsamen Operetten-Revue lädt das Primavera-Ensemble aus Berlin am **Samstag, dem 7. November**, um 17 Uhr wieder in die Stadthalle Zerbst ein.

Zu erleben ist ein prickelnder Operettencocktail mit Wiener Charme, ungarischem Temperament und Walzermelodien, gewürzt mit feurigen Csárdásklängen und Berliner Witz & Humor. Erstklassige Solisten in prachtvollen Kostümen sind zu erleben. Die musikalische Leitung übernimmt die Pianistin Daniela Müller, die frech und charmant durch das Programm führt.

Alle aktuellen Hygienevorschriften und Sicherheitsabstände werden eingehalten.

Wegen der begrenzten Platzkapazität können die Karten ab sofort in der Tourist-Information Zerbst (03923) 2351 erworben werden.



Ein prickelnder Operetten-Cocktail ist am 7. November in der Zerbster Stadthalle zu erleben. Foto: Veranstalter



IMPRESSUM

Amtsbote Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt

- Herausgeber: Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, Herr Andreas Dittmann
- Redaktionelle Bearbeitung: Frau Antje Rohm, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 03923 754114, Fax 03923 754120, E-Mail: info@stadt-zerbst.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Aktuelles aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt



Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt
Leiterin: Martina Linke

Kontakt:

Tel. (03923) 2453 • Fax: (03923) 778518

E-Mail: stadtbibliothek@stadt-zerbst.de

Homepage mit Online-Katalog: www.stadtbibliothek-zerbst.de

Zugang zur Onleihe mit E-Medien: www.biblio24.de

Netzwerk: www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst oder

www.instagram.com/stadtbibliothek_zerbst/

Öffnungszeiten

Mo. 13:00 – 19:00 Uhr

Di. 10:00 – 12:00 u. 13:00 – 17:00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 10:00 – 12:00 u. 13:00 – 17:00 Uhr

Fr. 10:00 – 15:00 Uhr

Bitte beachten Sie beim Betreten des Gebäudes die ausgewiesenen Verhaltens- und Hygieneregeln. Vielen Dank.

Veranstaltungen

Donnerstag, 26.11.2020, 19:00 Uhr, Stadthalle Zerbst

Lesung mit Bestsellerautor **Arno Strobel** und seinem neuen Thriller „**Die App**“.

Karten **nur im VVK 12,00 EUR** in der Bibliothek od. Tourist-Information.

Dies ist der Ersatztermin für die Lesung vom 12.03.2020 im Rahmen der 55. Zerbster Kulturfesttage. Bereits erworbene Tickets für diese Veranstaltung behalten ihre Gültigkeit. Eine vorherige Anmeldung ist jedoch aus organisatorischen Gründen zwingend erforderlich. Bitte nutzen Sie dazu die Kontaktmöglichkeiten der Stadtbibliothek.

Bitte beachten Sie die geltenden Hygienevorschriften.

Neues im Sachbuch-Bereich

Strobel, Arno:

Die App: Psychothriller/Arno Strobel. - Originalausgabe. - Frankfurt am Main: Fischer, Oktober 2020. - 361 Seiten.

ISBN 978-3-596-70355-5

Ein Haus mit Smart Home, alles ganz einfach per App steuerbar, jederzeit, von überall. Und dazu absolut sicher. Hendrik und Linda sind begeistert, als sie einziehen. So haben sie sich ihr gemeinsames Zuhause immer vorgestellt. Aber dann verschwindet Linda eines Nachts. Die Polizei ist ratlos. Konnte sich in jener Nacht jemand Zutritt zum Haus verschaffen? Hendrik fühlt sich mehr und mehr beobachtet ...

Follett, Ken:

Kingsbridge - Der Morgen einer neuen Zeit: Historischer Roman/Ken Follett. Übersetzung aus dem Englischen von Dietmar Schmidt und Rainer Schumacher. - deutschsprachige Ausgabe. - Köln: Lübbe, Copyright 2020. - 1016 Seiten.

ISBN 978-3-7857-2700-3

England im Jahr 997. Im Morgengrauen wartet der junge Bootsbauer Edgar auf seine Geliebte. Deshalb ist er der Erste, der die Gefahr am Horizont entdeckt: Drachenboote. Jeder weiß, die Wikinger bringen Tod und Verderben über Land und Leute. Während Edgar ums Überleben kämpft, streiten andere um Reichtum und Macht in England. Unter ihnen: der gleichermaßen ehrgeizige wie skrupellose Bischof Wynstan, der idealistische Mönch Aldred und Ragna, die Tochter eines normannischen Grafen. Dies ist die Vorgeschichte zu „Die Säulen der Erde“.

Jónasson, Ragnar:

Nebel: Thriller/Ragnar Jónasson. Aus dem Englischen von Andreas Jäger. - 1. Auflage. - München: btb, September 2020. - 350 Seiten.

ISBN 978-3-442-75862-3

Hulda Hermannsdóttir, Kommissarin bei der Polizei Reykjavík, kehrt nach einem Schicksalsschlag gerade wieder in ihren Beruf zurück. Um sie bei der Wiederaufnahme der Arbeit zu unterstützen, wird Hulda von ihrem Chef mit einem neuen Fall betraut: Mehrere Leichen wurden in einem abgelegenen Bauernhaus im Osten des Landes gefunden, und alles deutet darauf hin, dass sie dort schon seit einigen Wochen liegen. Was ist dort während der Weihnachtstage geschehen?

Eckhart, Lisa:

Omama: Roman/Lisa Eckhart. - 4. Auflage. - München: Paul Zsolnay Verlag, 2020. - 382 Seiten.

ISBN 978-3-552-07201-5

1945 ist Oma Helga in der Pubertät und kämpft mit ihrer schönen Schwester Inge um die Gunst der russischen Besatzer. 1989 organisiert die geschäftstüchtige Oma Busreisen nach Ungarn, um Tonnen von Fleisch über die Grenze zu schmuggeln. Bevor sie - inzwischen schon über achtzig - in See sticht und mit der Enkelin im handgreiflichen Wettbewerb um den Kreuzfahrkapitän buhlt. Lisa Eckhart unternimmt einen wilden Ritt durch die Nachkriegsgeschichte: tabulos, intelligent, böse, geschliffen - und sehr, sehr komisch.

Coben, Harlan:

Der Junge aus dem Wald: Thriller/Harlan Coben. Aus dem Amerikanischen von Gunnar Kwisinski. - 1. Auflage. - München: Goldmann, August 2020. - 463 Seiten.

ISBN 978-3-442-20615-5

Als kleiner Junge wurde er im Wald gefunden, allein und ohne Erinnerungen. Dreißig Jahre später ist Wilde immer noch ein Außenseiter, lebt zurückgezogen als brillanter Privatdetektiv mit außergewöhnlichen Methoden und Erfolgen. Bis die junge Naomi Pine verschwindet und Staranwältin Hester Crimstein ihn um Hilfe bittet ...

Meyerhoff, Joachim:

Hamster im hinteren Stromgebiet: Alle Toten fliegen hoch Teil 5; Roman/Joachim Meyerhoff. - 1. Auflage. - Köln: Kiepenheuer & Witsch, 2020. - 306 Seiten.

ISBN 978-3-462-00024-5

Was passiert, wenn man durch einen gesundheitlichen Einbruch auf einen Schlag aus dem prallen Leben gerissen wird? Kann das Erzählen von Geschichten zur Rettung beitragen? Und kann Komik heilen? Nachdem der Erzähler Joachim Meyerhoff aus so unterschiedlichen Lebenswelten berichtet hat, gerät der inzwischen Fünfzigjährige in ein Drama unerwarteter Art. Er wird als Notfall auf eine Intensivstation eingeliefert ...

Colgan, Jenny:

Wo dich das Leben anlächelt: Roman/Jenny Colgan. Aus dem Englischen von Sonja Hagemann. - Deutsche Erstausgabe. - München: Piper, August 2020. - 591 Seiten.

ISBN 978-3-492-31661-3

Das Leben ist kein Streichelzoo für die alleinerziehende Mutter Zoe. Als Betreuerin in einer Londoner Luxus-Kita machen ihr die verwöhnten Sprösslinge und deren Eltern gleichermaßen das Leben zur Hölle. Das Angebot, eine fahrende Buchhandlung im idyllischen Schottland zu übernehmen und die drei Kinder eines Schlossherrn zu betreuen, scheint da ein wahrer Traum. Doch die Realität sieht anders aus ...

Lark, Sarah:

Schicksalssterne: Roman/Sarah Lark. - Originalausgabe. - Köln: Lübbe, Copyright 2020. - 589 Seiten.

ISBN 978-3-7857-2682-2

Hannover, 1910: Es ist Liebe auf den ersten Blick zwischen der jüdischen Bankierstochter Mia und dem jungen adligen Offizier Julius. Für eine gemeinsame Zukunft wandern sie nach Neuseeland aus, wo sie eine Pferdezucht aufbauen wollen. Doch bei Kriegsausbruch werden sie der Spionage für die Deutschen verdächtigt und getrennt voneinander interniert. Nur der Einsatz der jungen Wilhelmia rettet das Gestüt. Aber der Preis dafür ist hoch und nach dem Krieg ist nichts mehr so, wie es war ...

Harlander, Wolf:

42 Grad: Thriller/Wolf Harlander. - Hamburg: Rowohlt Polaris, Juli 2020. - 523 Seiten.

ISBN 978-3-499-00046-1

Deutschland freut sich über den neuen Jahrtausendsommer. Dauersonnenschein sorgt für volle Freibäder. Einzig Hydrologe Julius Denner und IT-Spezialistin Elsa Forsberg warnen davor, dass die Hitze sich kurzfristig verschärfen wird. Niemand nimmt sie ernst, bis die ersten Flüsse austrocknen, Waldbrände außer Kontrolle geraten und Atomkraftwerke vom Netz gehen müssen. Während um sie herum die Zivilisation zusammenzubrechen droht, versuchen Julius und Elsa verzweifelt, die Katastrophe aufzuhalten ...

Ferrante, Elena:

Das lügenhafte Leben der Erwachsenen: Roman/Elena Ferrante. Aus dem Italienischen von Karin Krieger. - Erste Auflage. - Berlin: Suhrkamp, 2020. - 414 Seiten.

ISBN 978-3-518-42952-5

Neapel in den Neunzigern, Giovanna ist dreizehn Jahre alt, eine Vorzeigetochter und strebsame Schülerin. Doch plötzlich verändert sich alles, ihr Körper, ihre Stimmung. Zufällig kommt Giovanna der Vorgeschichte ihres Vaters auf die Spur, der aus einem ganz anderen Neapel stammt, einem leidenschaftlichen, vulgären Neapel. Dort treibt sie sich herum, aber die Geheimnisse, auf die sie da stößt, verstören sie. Wem kann sie noch vertrauen? Und was soll ihr Halt geben? Oder ist sie selber bereits unrettbar verwoben in dieses lügenhafte Leben der Erwachsenen?

Castillo, Linda:

Quälender Hass: [Der neue Fall für Kate Burkholder: Thriller/] Linda Castillo. Aus dem amerikanischen Englisch von Helga Augustin. - Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch, August 2020. - 348 Seiten.

ISBN 978-3-596-70449-1

Das friedliche Städtchen Painters Mill wird zutiefst erschüttert, als eine amische Großmutter auf einer verlassenen Farm brutal ermordet und ihre siebenjährige Enkelin entführt wird. Kate Burkholder versucht mit allen Mitteln, das Kind zu finden. Die Familie lebt in einer ultra-konservativen amischen Siedlung am Fluss, sie ist äußerst hilfsbereit, doch Kate merkt schnell, dass sie etwas verschweigen. Aber warum?

Phillips, Susan Elizabeth:

Und wenn sie tanzt: Roman/Deutsch von Claudia Gang. - Deutsche Erstausgabe. - München: blanvalet, Copyright 2020. - 509 Seiten.

ISBN 978-3-7341-0343-8

Nach einem schweren Schicksalsschlag lässt die 35-jährige Tess alles hinter sich und flieht Hals über Kopf in die abgelegene Ödnis des Runaway Mountain in Tennessee. Hier, in einer kleinen Hütte auf dem Berg nahe eines charmanten Örtchens, lässt Tess los. Aber eines Tages steht ein attraktiver, aber umso wütender Mann vor ihr - Ian North, ein bekannter Street-Art-Künstler, der ebenfalls gute Gründe hatte, die Einsamkeit der Berge zu suchen. Es ist Abneigung auf den ersten Blick, aber die Liebe hat sich noch nie hinters Licht führen lassen .

Atwood, Margaret:

Die Zeuginnen: [Roman]/Margaret Atwood. Deutsch von Monika Baark. - 2. Auflage.: Berlin Verlag, 2019. - 571 Seiten.

ISBN 978-3-8270-1404-7

Mit „Die Zeuginnen“ nimmt Margaret Atwood den Faden vom „Report der Magd“ fünfzehn Jahre später wieder auf. Das Regime im totalitären Schreckensstaat Gilead ist weiterhin an der Macht, doch die Zeichen, dass der Anfang vom Ende nah ist, werden deutlicher. Im entscheidenden Moment treten drei Frauen für ihre Überzeugungen ein - mit Zeugenaussagen, die Gilead schwer erschüttern werden.

Berg, Hendrik:

Eisiger Nebel: Ein Nordsee-Krimi/Hendrik Berg. - 3. Auflage. - München: Goldmann, März 2020. - 348 Seiten.

ISBN 978-3-442-49055-4

Über die Küste Nordfrieslands bricht eine Kältewelle herein - und sie bringt Schlimmeres als Schnee und Eis. Im Husumer Hafen wird die übel zugerichtete Leiche eines Unbekannten aus dem Wasser gefischt. Kommissar Theo Krumme nimmt mit seiner Kollegin Pat die Ermittlungen auf ...

Iosivoni, Bianca:

Midnight Chronicles/Bianca Iosivoni; Laura Kneidl. - Köln: LYX 01. Schattenblick: Roman - Originalausgabe. - Copyright 2020. - 436 Seiten.

ISBN 978-3-7363-1277-7

Er hat keine Vergangenheit. Sie keine Zukunft. 449 entflohenen Seelen. 449 Tage, um sie zurück in die Unterwelt zu schicken. Roxy weiß, dass ihre Mission so gut wie unmöglich ist. Dass sie jetzt auch noch ein Auge auf den mysteriösen Shaw haben soll, der von einem Geist besessen war und seitdem keinerlei Erinnerungen an seine Vergangenheit hat, passt ihr daher gar nicht. Vor allem weil sie damit nicht nur ihr Herz, sondern auch ihr Leben gefährdet



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Der Medienerwerb der Stadtbibliothek Zerbst/Anh. wird gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Lokales Leben

IB-Sprechtage zum Gründen in Zeiten von Corona

Aktuell suchen Unternehmen, Universitäten und andere Institutionen nach innovativen Ideen, um die neue Normalität jetzt und nach dem Ende der Pandemie bewältigen zu können. Insbesondere auf dem Gebiet der Digitalisierung ergeben sich neue Chancen für Gründer.

Ob geplante Unternehmensgründung oder die Übernahme eines bestehenden Unternehmens - für die finanzielle Starthilfe gibt es Fördermöglichkeiten: Mit ego.-START erhalten Gründer und Nachfolger Zuschüsse für individuelle Qualifizierungsmaßnahmen und zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei innovativen Vorhaben. Weiterhin ermöglicht das IB-Gründungsdarlehen Sachsen-Anhalt IMPULS bis zu 500.000 Euro für Auftragsvorfinanzierungen, das Beschaffen von Betriebsmitteln und Investitionen.

Alle Fragen rund um die Förderung beantworten die Experten der Investitionsbank kostenfrei zum nächsten Sprechtag am **Donnerstag, dem 5. November**, im Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld (TGZ), Andresenstraße 1a in 06766 Bitterfeld-Wolfen.

Eine vorherige Anmeldung ist notwendig. Die Terminvergabe übernimmt die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG), Telefon 03494 638366 oder per E-Mail unter info@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

Auszüge aus dem Kursangebot der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld, Standort Zerbst

Müssen alle Rentner Steuern zahlen?

Ab welchen Einnahmen sind sie verpflichtet? Termin: *Do., 5. Nov. um 16 Uhr*

Gemeinschaftsseminare mit der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V.:

Handwerkerleistungen und Kundendienste - was gilt es bei Verträgen zu beachten? Durch einen Werkvertrag wird ein bestimmter Arbeiterfolg geschuldet (z. B. Einbau einer Heizungsanlage). Der Dienst(leistungs-)vertrag hat wie der Werkvertrag eine entgeltliche Arbeitsleistung zum Inhalt, aber es wird das bloße Wirken, also die Arbeitsleistung als solche geschuldet. Damit man als Kunde den Überblick behält, seine Pflichten kennt und seine Rechte einfordern kann, wird in dem Vortrag darauf eingegangen, was bei Vertragsabschluss und -Laufzeit unbedingt zu beachten ist. Termin: *Mi., 28. Okt, 18 Uhr.*

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Betreuungsrecht

Wer selbst nichts entscheidet, für den wird entschieden!
Termin: *Mi., 4. Nov. um 17.30 Uhr*

Nahrungsergänzungsmittel - Nutzen oder Risiko?

Schmerzfreie Gelenke, glattere Haut oder Wundermittel gegen Krankheit oder Übergewicht: Das Angebot an Nahrungsergänzungsmitteln scheint unerschöpflich. Weniger bekannt ist allerdings, ob sie überhaupt wirken, welche notwendig oder sogar gefährlich sind und welche bei zusätzlicher Einnahme Schaden verursachen können. Doch was sind überhaupt Nahrungsergänzungsmittel? Der Vortrag klärt über Risiken und Wirkung von Nahrungsergänzungsmitteln auf und gibt Tipps, was Verbraucher beim Kauf beachten sollten.

Termin: *Di., 10. Nov. um 10.00 Uhr*

Gentechnik in Lebensmitteln - eine aktuelle Bestandsaufnahme

Im Vortrag erfahren die Teilnehmer - was Gentechnik ist und welche Lebensmittel mittels Gentechnik hergestellt werden. Außerdem wird thematisiert, was auf Lebensmittelverpackungen stehen muss und wie diese Angaben richtig zu deuten sind. Termin: *Di., 24. Nov. um 18.00 Uhr*

Kinestetik - Gehirntaining mittels einfacher Bewegungen

Die Sensibilisierung der Bewegungswahrnehmung und die Entwicklung der Bewegungskompetenz können bei Menschen jeden Alters einen nachhaltigen Beitrag zur Gesundheits-, Entwicklungs- und Lernförderung leisten. Durch dieses Trainieren wird das Gehirn angeregt, neue Synapsen (Verbindungen) zu aktivieren. Ziel ist es, das Gehirn in Schwung zu bringen. Dieser Kurs ist geeignet für alle Menschen die geistig aktiv sein müssen und/oder wollen!

Abendkurs: Beginn: Di., 27. Okt. um 18 Uhr (6 x)

Vormittagskurs: Beginn: Mi., 28. Okt. um 10 Uhr (7 x)

Nähmaschinenführerschein am Samstagvormittag

Beginn: *Sa., 14. Nov. um 09.30 Uhr (3 x Sa. von 09.30 - 12.45 Uhr)*

Erste Schritte mit dem eigenen SMARTPHONE

Termin: *Sa., 7. Nov., von 08.30 bis 12.30 Uhr*

ENGLISCH-Kurse:

Spezial für Reiselustige: *mittwochs um 09.00 Uhr*

Anfänger: *donnerstags um 18.00 Uhr*

Gesprächskreis (Conversation) A2/B1:

donnerstags ab 18.00 Uhr

Italienisch: *mittwochs, am Nachmittag und Abend*

EXCEL - Grundkurs Tabellenkalkulation

Die Tabellenkalkulation zählt neben der Textverarbeitung zu den wichtigsten Anwenderprogrammen für PC's. Den Teilnehmern werden grundlegende Funktionen von EXCEL vermittelt, sodass sie eigenständig Tabellen, Kalkulationsschemata und Grafiken erstellen können. Zu den Inhalten gehört u. a. Aufbau, Verwaltung und Formatierung von Tabellen, Arbeiten mit Formeln und Funktionen, Organisation des Arbeitsblattes, Aufbereitung zur Ausgabe, grafische Auswertung von Tabellen, Datenbankfunktionen. In diesem Kurs werden wichtige Funktionen von Excel intensiv geschult und anhand vieler praktischer Beispiele geübt. Beginn: *Di., 27. Okt. um 18.15 Uhr (5x)*

PC-Wissen für Einsteiger - Office-Werkzeuge am PC richtig anwenden

Für diesen fortführenden Grundlagenkurs, zugeschnitten auf die Bedürfnisse älterer Menschen, werden Grundlagenkenntnisse vorausgesetzt. Sie festigen vorhandene Grundkenntnisse und lernen die Menüs und Werkzeuge effektiver für Ihre Erfordernisse anzuwenden.

Beginn: *Di., 3. Nov. um 9 Uhr* (Kurstage sind di. + do., insgesamt 5x vormittags)

Wir freuen uns über Ihr Interesse am Kursangebot der KVHS Anhalt-Bitterfeld. Unsere Einrichtung am Standort Zerbst/Anhalt erreichen Sie

Di. & Do. von 10 bis 18 Uhr & Mi. von 10 bis 13 Uhr über:

Tel. 03923 6111500 oder jederzeit über

E-Mail: service@kvhs-abi.de.

Die aktuellsten Angebote finden Sie auf der Homepage:

www.kvhs-abi.de

Vorherige Anmeldungen vor Kurs/Vortrag sind immer erforderlich! (Angebote unter Vorbehalt!)

Aus Vereinen und Verbänden

Einladung zur Exkursion nach Hundeluft

Das Dorf Hundeluft hat nicht nur einen interessanten Namen, sondern auch eine interessante Geschichte. Während einer Exkursion nach Hundeluft, zu der die Regionalgruppe Anhalt-Zerbst des Vereins für Anhaltische Landeskunde e. V. einlädt, wird Tobias Zander, studierter Historiker und in Hundeluft aufgewachsen, durch sein Heimatdorf führen. Die Exkursion findet am **Sonnabend, dem 7. November**, ab 10 Uhr statt.

Treffpunkt ist die Bushaltestelle in Hundeluft, Roßblauer Straße, 06868 Coswig (Anhalt), OT Hundeluft.

Es wird darum gebeten, die aktuellen Vorschriften zum Infektionsschutz einzuhalten.

„Jeder, der sich für die anhaltische Landeskunde interessiert, ist zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen“, so Lothar Jeschke, Vorsitzender der Regionalgruppe.



Anhalt-Zerbst

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 6. November 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Dienstag, der 27. Oktober 2020

Annahmeschluss für Anzeigen ist:

Mittwoch, der 28. Oktober 2020, 9.00 Uhr

Geburtstage und Jubiläen



Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierte

am **10. Oktober 2020**
das Ehepaar Jürgen und Gertraud Elze
Zerbst/Anhalt, OT Walternienburg

Das Fest der „Diamanten Hochzeit“ feierten

am **22. Oktober 2020**
das Ehepaar Alfred und Edda Nitschke
Zerbst/Anhalt, OT Deetz

das Ehepaar Karl-Heinz und Sigrid Schmidtke
Zerbst/Anhalt, OT Güterglück

das Ehepaar Edwin und Gerda Sperling
Zerbst/Anhalt

Dazu übermittelt der Bürgermeister nachträglich alle guten Wünsche für persönliches Wohlergehen und viele schöne Stunden im Kreise ihrer Lieben

Geburtstagsgratulationen des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile

Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 9. bis 22. Oktober 2020 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.

09.10.	Irmgard Wornowski Jütrichau	zum 80. Geburtstag
10.10.	Ursula Busto Strinum	zum 80. Geburtstag
10.10.	Gisela Haseloff Steutz	zum 85. Geburtstag
10.10.	Renate Heringshausen	zum 80. Geburtstag
10.10.	Rainer Reich	zum 70. Geburtstag
11.10.	Renate Schwitters Nedlitz	zum 80. Geburtstag
11.10.	Margit Zähle Grimme	zum 75. Geburtstag
12.10.	Günter Balzer Reuden/Anhalt	zum 85. Geburtstag
12.10.	Theresia Hesse	zum 75. Geburtstag
12.10.	Marlies Pahl	zum 70. Geburtstag
13.10.	Christel Bechler	zum 70. Geburtstag
13.10.	Brigitte Binias	zum 70. Geburtstag
13.10.	Hubert Pudicke Schora	zum 85. Geburtstag
14.10.	Erna Demker	zum 95. Geburtstag
14.10.	Hanna Engler	zum 85. Geburtstag
14.10.	Karl-Heinz Lehmann	zum 75. Geburtstag
15.10.	Erika Maerten	zum 80. Geburtstag
15.10.	Günter Plättner Kerchau	zum 80. Geburtstag
16.10.	Herbert Dankert	zum 70. Geburtstag
16.10.	Kurt Ströber	zum 90. Geburtstag

16.10.	Irmtraud Zimmer Nedlitz	zum 80. Geburtstag
17.10.	Ingo Bartz	zum 75. Geburtstag
17.10.	Karlheinz Bussenius Güterglück	zum 70. Geburtstag
17.10.	Bettina Weber	zum 70. Geburtstag
17.10.	Horst Wilhelm	zum 70. Geburtstag
18.10.	Erika Herrmann	zum 85. Geburtstag
20.10.	Helga Harnisch Steutz	zum 80. Geburtstag
20.10.	Erika Skuppin Nedlitz	zum 85. Geburtstag
21.10.	Günter Beister Gödnitz	zum 80. Geburtstag
21.10.	Gertrud Jokisch	zum 85. Geburtstag
21.10.	Barbara Mahlke	zum 70. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

Regionalpfarramt Zerbst-Lindau



Regionalpfarramt Zerbst-Lindau
Schloßfreiheit 3
39261 Zerbst/Anhalt
www.zerbst-evangelisch.de

Gottesdienste

Datum	Zeit	Ort
25.10. (So)	09:00 Uhr	St. Marien Ankuhn
25.10. (So)	10:00 Uhr	St. Bartholomäi
25.10. (So)	10:00 Uhr	St. Trinitatis
30.10. (Fr)	10:00 Uhr	Pflegeheim Am Frauentor
31.10. (Sa)	10:00 Uhr	St. Trinitatis (Reformationstag)
31.10. (Sa)	12:00 Uhr	Lindau (Reformationstag)
31.10. (Sa)	14:00 Uhr	Reuden
31.10. (Sa)	12:30 Uhr	Nutha (Reformationstag, mit Posaunenchor)
31.10. (Sa)	14:00 Uhr	Steckby
01.11. (So)	10:00 Uhr	St. Bartholomäi
01.11. (So)	14:00 Uhr	Steutz
01.11. (So)	10:00 Uhr	Zernitz
06.11. (Fr)	10:00 Uhr	Pflegeheim Willy Wegener Am Plan
08.11. (So)	10:00 Uhr	St. Trinitatis
08.11. (So)	14:00 Uhr	Straguth
08.11. (So)	17:00 Uhr	St. Bartholomäi (Hubertusgottes- dienst)

Kreise/Veranstaltungen

Datum	Zeit	Ort
26.10. (Mo)	09:00 Uhr	Besuchsdienstkreis St. Bartholomäi
montags	16:00 Uhr	Singkreis St. Trinitatis Kirche St. Trinitatis
montags	15:30 Uhr	Kinderkirche Klasse 1 – 4 Pfarrhaus Schloßfreiheit 3
dienstags	15:30 Uhr	Video-AG Klasse 3 – 4 Pfarrhaus Schloßfreiheit 3
dienstags	19:00 Uhr	Probe Kirchenchor Steutz
mittwochs	17:45 Uhr	Gebetstreff (St. Trinitatis)
donnerstags	19:00 Uhr	Jeden Donnerstag: Probe Kantorei Zerbst Kirche St. Bartholomäi
freitags	17:30 Uhr	Jeden Freitag: Gospelchor Pfarrhaus Schloßfreiheit 3
freitags	17:00 Uhr	Jeden Freitag: Jugendtreff & Jugendchor Pfarrhaus Schloßfreiheit 3

Katholische Kirche St. Jakobus Zerbst

Friedrich-Naumann-Straße 37

Jeden Donnerstag 08:30 Uhr Hl. Messe
 Jeden Sonntag 09:00 Uhr Hl. Messe

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

Dessauer Str. 10a in Zerbst
 Internet: www.efg-zerbst.de

Sonntag, 25.10.2020

11:00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 27.10.2020

19:30 Uhr Hauskreis Männer

Mittwoch, 28.10.2020

15:30 Uhr Kinderbibelclub

Freitag, 30.10.2020

18:30 Uhr Teenietreff

Sonntag, 01.11.2020

11:00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 04.11.2020

15:30 Uhr Kinderbibelclub

Donnerstag, 05.11.2020

17:00 Uhr Mütter-Hauskreis

Freitag, 06.11.2020

18:30 Uhr Teenietreff

Sonntag, 07.11.2020

11:00 Uhr Gottesdienst

Öffnungszeiten des Außenspielplatzes bis 30.10.2020

freitags: 15:30 – 17:30 Uhr

Herzliche Einladung an Eltern/Großeltern mit Kindern bis zu 12 Jahren.

Bitte beachten: Bei Schlechtwetter bleibt der Spielplatz geschlossen!

— Anzeige(n) —

Isolieren Sie die Zahlen!

	7	1			9	2		3
	6					8		
						1	7	6
	9	5	4		2			
4				3				9
			9		8	6	5	
1	4	7						
		2					6	
8		6	5			9	1	



Inh. Oliver Kaupp
 Breitenbachstraße 18
 72178 Waldachtal-
 Lützenhardt
 Nördlicher Schwarzwald
 Tel. 07443/9662-0
 Fax 07443/966260

Der Schwarzwald ruft...

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension
 tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
 5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
 1x festliches 6-Gang-Menü
 1x kaltes Vesper

ab 458,-€

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
 1x Kaffee und Kuchen
 1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-€

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension

ab 272,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
 fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Nachhaltig Gutes tun!



Mit einer Kondolenzspende für den BUND bewahren Sie ein würdiges Andenken an Verstorbene und helfen uns, Umwelt und Natur für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Informationen unter:
 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
 E-Mail: info@bund.net oder Tel. 030/2 75 86-565

www.bund.net/kondolenzspenden



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Rita Smykalla

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

034202 341042

Mobil: 0171 4144018 | Fax: 03535 489-242
rita.smykalla@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Kfz-Versicherung? Jetzt wechseln und sparen!



Mit der günstigen Kfz-Versicherung fahren Sie immer gut.

Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.** Wir freuen uns auf Sie.

Wir bieten Ihnen diese Vorteile:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif* 10 % Start-Bonus garantiert – und bis zu 30 % Folge-Bonus möglich

*Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer/n Berater/in und unter HUK.de/telematikplus

Vertrauensleute

Anja und Lars-Guido Schlegel

Telefon 03923 4878510
lars-guido.schlegel@HUKvm.de
Haselopstr. 21
39261 Zerbst
Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr. 9:00 - 12:00
16:00 - 18:00
sowie nach Vereinbarung

Vertrauensmann

Ulrich Dammann

Telefon 039246 653647
Telefax 0800 2875324756
ulrich.dammann@HUKvm.de
Lindauer Str. 10
39264 Zernitz
Termine nach Vereinbarung



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig

Goldschmied-Aktion

KOMMEN SIE JETZT ZU UNSEREM AKTIONSORT ▶ ▶ ▶

von
Montag
26.10.
bis
Dienstag
27.10.

**ZÄNSDORF
BESTELL-CENTER**

Fritz-Brandt-Str. 2
39261 Zerbst

Tel.: 03923 4936
v.zaensdorf@web.de

Mo, Di, Do, Fr
9:00-13:00 und 15:00-18:00

- Kostenloser Service
- Top Beratung

**SOFORT
Bargeld**

Wir kaufen (alt & neu)

Gold · Bernstein · Koralle · Schmuck · Münzen · Barren · Silberbesteck, auch mit Auflage (ab 90) · Tafelsilber (ab 800) · Zahngold (mit und ohne Zähne) · Platin · D-Mark Tausch Münzen & Scheine (gebührenpflichtig)

BERATUNG, BEWERTUNG, ABWICKLUNG – SICHER UND SERIÖS.



**JETZT NEU:
Bernstein+Koralle
Ankauf!**

Erste Hilfe Anhalt

**Erste Hilfe Kurse für
Fahrschüler und Betriebe
am 07.11. + 21.11.2020
von 8.00 - 16 Uhr**

Anmeldung unter:
 www.erste-hilfe-anhalt.de
 ☎ 0152/26 30 97 98

Alte Küche?
Neu in 1 Tag!



Die schlaue Lösung

Nachher

Neue Fronten nach Maß!

PORTAS®-Fachbetrieb
 Petra Görisch
 Buroer Aueweg 15
 06869 Coswig (Anhalt)
 Tel.: 03 49 03/6 87 20

PORTAS®
 Europas Renovierer Nr. 1

→ Klassen- und Gruppenfahrten ins Schullandheim!

Europa-Jugendbauernhof Deetz e.V.

→ Klassen- und Gruppenfahrten
 → Freizeit- und Reiterferien

Sommer 2021

→ neue Seminarräume mit Kegelbahn

Anmeldungen unter: E-Mail: Bauernhof-Deetz@t-online.de
 Tel. 039246-62039 · Fax 039246-62040
www.europa-jugendbauernhof-deetz.de

→ Urlaub auf dem Bauernhof, Familientreffen, Bikertreffen
 → 83 Schlafplätze in 2 Häusern erwarten Sie als unsere Gäste

www.BrautmodeOutlet.de

Diese Preise sind der
Wahnsinn!

Jetzt **günstig**
 online **drucken**

 LW-FLYERDRUCK.DE

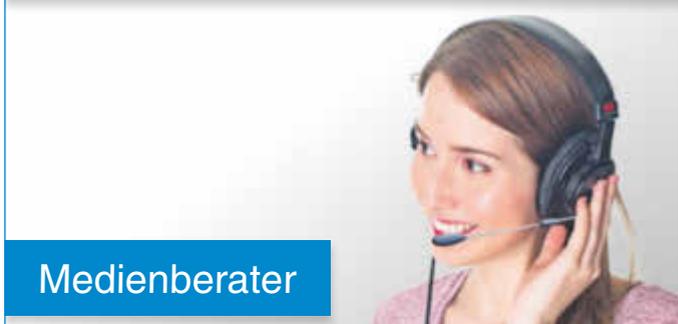
Ihre Onlinedruckerei von
 LINUS WITTICH Medien



Stellenmarkt



Medienberater im Außendienst (m/w/d)



Medienberater

im Verkaufsinendienst (m/w/d)

Wir suchen ab sofort!

LINUS WITTICH ist ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Medienwesen und geben wöchentlich über 100 Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus.

Aufgabenschwerpunkte:

- Verkauf von Anzeigen und Medialeistungen
- Verkauf von Officeprodukten, Werbemitteln usw.
- Gewinnung von Neukunden/Pflege der Bestandskunden

Ihr Profil:

- Führerschein Klasse B
- das „Verkaufsgen“
- Argumentationsstärke und Abschlusssicherheit
- Engagement und Flexibilität
- sehr gute kommunikative Kompetenz
- Erfahrung in der Werbebranche
- Spaß an der Arbeit

Nach Einarbeitung und Einschätzung durch uns, gibt es die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Stichwort „**Bewerbung Medienberater**“ per E-Mail an:
christian.waesch@wittich-herzberg.de



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)